

# Abschrift

ENTWURF  
REGLER SIKORA NOTARE

UVZnr. 3152 /2023/R  
hi – V 162919

## SATZUNGSBESCHEINIGUNG

Gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass es sich bei nachstehender Fassung um den vollständigen Wortlaut der Satzung der Firma

**STEICO SE**  
mit dem Sitz in Feldkirchen, Landkreis München  
- Amtsgericht München HRB 195871 -

handelt, wobei die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23.06.2023, UVZnr. 3151 / 2023/R, gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die in dieser Hauptversammlung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 11.07.2023



Dr. Rainer Regler  
Notar

# Satzung der STEICO SE

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma STEICO SE.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Feldkirchen, Landkreis München.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Bau- und Industriebedarfsartikeln, der Handel mit Holzrohstoffen und Hölzern aller Art und die Herstellung, der Vertrieb und die Entwicklung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, sowie weiteren Produkten aus Holz und/oder Holzrohstoffen.
- (2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

#### **§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gesellschaftsblatt im Sinne von § 25 AktG ist allein der elektronische Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen werden dort oder im Internet auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

## Abschnitt II

### Grundkapital und Aktien

#### § 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.083.465,00 und ist ein- geteilt in 14.083.465 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Für die Schramek AG (nunmehr Schramek GmbH) galt: 4.050.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Anteil von Euro 1,00 je Stückaktie am Grundkapital werden von der Steico Aktiengesellschaft mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München, künftig firmierend als Schramek AG, übernommen. Die Einlage wird in voller Höhe dadurch geleistet, dass sämtliche Aktiva und Passiva der Steico Aktiengesellschaft mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München, künftig firmierend als Schramek AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139461, im Wege der Ausgliederung zur Neugründung (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) auf die Gesellschaft nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes zur Urkunde des Notars Dr. Bernhard Schaub, München, vom 28.08.2006, Urkunde Nr. 5030/2006, übertragen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Juni 2028 um bis zu insgesamt EUR 7.041.732,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/I). Von der Ermächtigung kann auch ein oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 7.041.732,00 Gebrauch gemacht werden. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
  - soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
  - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023/I jeweils anzupassen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 7.041.732,00 durch Ausgabe von bis zu 7.041.732 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 von der Gesellschaft bis zum 22. Juni 2028 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen und die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

## **§ 5 Aktien**

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

## **Abschnitt III Verfassung**

### **§ 6 Organe**

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem monistischen System. Organe sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

#### **A. Der Verwaltungsrat**

### **§ 7 Aufgaben, Vertraulichkeit**

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

### **§ 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern.

- (2) Wenn und solange die Schramek AG (nunmehr Schramek GmbH) Aktionärin mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital ist, hat sie das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet. Wird das Entsendungsrecht nicht ausgeübt, wählt die Hauptversammlung alle Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (4) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern kann jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt bei einem vorzeitigen Ausscheiden des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds für dessen restliche Amtszeit ein.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied des Verwaltungsrats vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung, so erfolgt die Ergänzungswahl eines Nachfolgers, soweit dabei eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung dem oder den geschäftsführenden Direktoren gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

## **§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder von den Aktionären gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter gewählt.

- (3) Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung des Verwaltungsrats durch den Stellvertreter.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Sitzungsunterlagen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einberufung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien vorgenommen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat hat mindestens alle drei Monate zusammenzutreten. Er tritt ferner dann zusammen, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist.
  - (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt dennoch an der Abstimmung teil.
- (4) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax übermittelte Stimmabgabe.
- (5) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn ein wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (6) Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats kann auf Verlangen des Vorsitzenden auch durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen auch zulassen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung teilnehmen.

- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und Beschlussfassungen gemäß Absatz (5) wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (9) Willenserklärungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Verwaltungsrats von dem Vorsitzenden abgegeben. Nur der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Verwaltungsrat entgegenzunehmen.
- (10) Der Verwaltungsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 11 Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen.

## **§ 12 Vergütung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält jährlich eine feste Vergütung von Euro 30.000,00, jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats erhält jährlich eine feste Vergütung von Euro 20.000,00. Die feste Vergütung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat angehören oder eine der genannten Funktionen innegehabt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Verwaltungsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen einschließlich einer

etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme und markt- üblichen Konditionen abschließen, welche die Haftpflicht der Verwaltungsratsmitglieder abdeckt.

## **8. Die Hauptversammlung**

### **§ 13 Ordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

### **§ 14 Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt (Ermächtigung 2023) vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.

### **§ 15 Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmeberechtigung**

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 15 Abs. (2) zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts anzumelden haben, wobei der Tag der Einberufung und der letzte Anmeldetag nicht mitzurechnen sind.

- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung zur Hauptversammlung der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugegangen ist; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Zur Anmeldung ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich; die Textform genügt. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Fristen nach den Bestimmungen dieses § 15 sind vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu regeln. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (8) Mitgliedern des Verwaltungsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische

- (9) Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

## **§ 16 Leitung der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt eine vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit zu wählende natürliche Person, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein darf.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge der Abstimmungen abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen. Ferner bestimmt er die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

### **Abschnitt IV**

#### **Geschäftsführende Direktoren**

## **§ 18 Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Weisungen**

- (1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft bestellt der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des

Verwaltungsrats sein können, aber nicht müssen. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden (Chief Executive Officer, CEO) ernennen. Ferner können stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellt werden.

- (2) Sind mehrere Direktoren bestellt, so fassen sie ihre Beschlüsse, soweit nicht zwingende nationale oder gemeinschaftsweit geltende Normen oder diese Satzung dem entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft sind die geschäftsführenden Direktoren verpflichtet, die Beschränkungen zu beachten, die - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die SE - die Satzung, der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung und die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren für die Geschäftsführungsbefugnis treffen.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren geben sich auf Grund einstimmigen Beschlusses eine Geschäftsordnung, es sei denn, der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die geschäftsführenden Direktoren haben ferner die Weisungen des Verwaltungsrats zu beachten und auszuführen.

## **§ 19 Vertretungsmacht**

- (1) Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden ernannt, so vertritt er die Gesellschaft ebenfalls allein.
- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen geschäftsführenden Direktoren die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) erteilen, soweit die Vorschrift des § 112 AktG nicht entgegensteht.
- (3) Gegenüber den geschäftsführenden Direktoren wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten.

## **Abschnitt V**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **§ 20 Jahresabschluss**

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts haben die geschäftsführenden Direktoren den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsverschlagn dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Verwaltungsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so ist er ermächtigt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

#### **§ 21 Verwendung des Bilanzgewinns**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

## **§ 22 Umwandlungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung in eine SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 300.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

**Ende der Satzung**